

Allgemeine Geschäftsbedingungen der teamdress Stein Deutschland GmbH

- 1. Geltungsbereich und Vertragsabschluss**
 - 1.1. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der teamdress Stein Deutschland GmbH (nachfolgend „Verkäuferin“) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die die Verkäuferin mit ihren Vertragspartnern (nachfolgend auch „Käufer“ genannt) über die von ihr angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Käufer, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
 - 1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers erkennt die Verkäuferin nicht an, es sei denn, die Verkäuferin hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn die Verkäuferin die Leistungen in Kenntnis entgegenstehender oder von den vorliegenden Liefer- und Zahlungsbedingungen abweichender Geschäftsbedingungen vorbehaltlos ausführt.
 - 1.3. Die Verkäuferin nimmt zu ihren Produkten Angebote über Telefon, Fax, E-Mail, ein eigenes EDI-Kundenportal, Bestellschein sowie im persönlichen Gespräch entgegen, deren Annahme sich die Verkäuferin ausdrücklich vorbehält. Die per E-Mail oder per Fax an den Käufer übermittelte Bestellbestätigung führt noch nicht zum Abschluss eines Kaufvertrags.
 - 1.4. Ein Kaufvertrag kommt erst mit Versand einer Auftragsbestätigung durch die Verkäuferin per E-Mail oder Fax innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang der Bestellung zustande, spätestens jedoch mit Lieferung der Ware.
 - 1.5. Bei Blockaufträgen kommt der Vertrag erst mit Rücksendung des unterzeichneten Bestellscheins zustande.
 - 2. Erfüllungsort, Lieferung und Abnahme**
 - 2.1. Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Lieferungsvertrag ist der Ort der Handelsniederlassung der Verkäuferin. Die Lieferung der Ware erfolgt ab Werk.
 - 2.2. Versand- und Versandnebenkosten trägt der Käufer, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Ware ist unversichert zu versenden. Ein Lieferavis kann vereinbart werden. Verpackungskosten für Spezialverpackungen werden vom Käufer getragen. Teillieferungen sind erlaubt.
 - 2.3. Wenn die Abnahme infolge des Verschuldens des Käufers nicht rechtzeitig erfolgt, so steht der Verkäuferin nach ihrer Wahl das Recht zu, nach Ablauf einer zu setzenden Nachfrist von 12 Kalendertagen entweder die Ware mit sofortiger Fälligkeit in Rechnung zu stellen (Rückstandsrechnung) oder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen.
 - 3. Vertragsinhalt**
 - 3.1. Die Lieferung der Ware erfolgt zu bestimmten Terminen (Kalenderwoche). Der in der Auftragsbestätigung genannte Liefertermin gilt stets als abgehend vom Werk. Alle Verkäufe werden nur zu bestimmten Mengen, Artikeln, Qualitäten und festen Preisen abgeschlossen. Hieran sind beide Parteien gebunden. Kommissionsgeschäfte werden nicht getätigt.
 - 3.2. Blockaufträge sind zulässig und müssen bei Vertragsabschluss befristet werden. Die Abnahmefrist darf höchstens 12 Monate betragen
 - 4. Unterbrechung der Lieferung**
 - 4.1. Bei höherer Gewalt, von der Käuferin nicht zu vertretenden Arbeitskampfmaßnahmen und sonstigen unverschuldeten Betriebsstörungen, die länger als eine Woche gedauert haben oder voraussichtlich dauern, wird die Lieferungsfrist ohne Weiteres um die Dauer der Behinderung, längstens jedoch um fünf Wochen verlängert. Die Verlängerung tritt nur ein, wenn dem Käufer unverzüglich Kenntnis von dem Grund der Behinderung gegeben wird, sobald zu übersehen ist, dass die Lieferungsfrist nicht eingehalten werden kann.
 - 4.2. Ist die Lieferung in den in Ziff. 1 genannten Fällen nicht innerhalb der verlängerten Lieferungsfrist erfolgt, kann der Käufer nach Ablauf einer zu setzenden Nachfrist von 12 Kalendertagen vom Vertrag zurücktreten.
 - 4.3. Schadensersatzansprüche sind in den Fällen von Ziff. 1 ausgeschlossen, wenn die Verkäuferin ihrer Obliegenheit gem. Ziff. 1 genügt hat.
 - 5. Nachlieferungsfrist**
 - 5.1. Nach Ablauf der Lieferfrist wird ohne Erklärung eine Nachlieferungsfrist von 12 Kalendertagen in Lauf gesetzt. Nach Ablauf dieser Frist kann der Käufer durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Will der Käufer Schadensersatz statt der Leistung beanspruchen, muss er der Verkäuferin nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist schriftlich eine 4-Wochenfrist setzen. Die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung (§ 281 Abs. 2, § 323 Abs. 2 BGB) bleiben unberührt.
 - 5.2. Vor Ablauf der Nachlieferungsfrist sind Ansprüche des Käufers wegen verspäteter Lieferung ausgeschlossen.
 - 6. Mängelrüge**
 - 6.1. Mängelrügen sind bei offenen Mängeln spätestens innerhalb von 12 Kalendertagen nach Empfang der Ware an die Verkäuferin abzusenden. Versteckte Mängel hat der Käufer unverzüglich nach deren Entdeckung gegenüber der Verkäuferin zu rügen. Ist die Mängelrüge nicht fristgerecht erfolgt, gilt die Ware als genehmigt.
 - 6.2. Nach Zuschnitt oder sonst begonnener Verarbeitung der gelieferten Ware ist jede Beanstandung offener Mängel ausgeschlossen.
 - 6.3. Geringe, technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, Farbe, Breite, des Gewichts, der Ausrüstung oder des Dessins stellen keinen Sachmangel dar. Dies gilt auch für handelsübliche Abweichungen, es sei denn, dass die Verkäuferin eine mustergetreue Lieferung schriftlich erklärt hat.
 - 6.4. Bei berechtigten Mängelrügen hat der Käufer nach Wahl der Verkäuferin das Recht auf Nachbesserung oder Lieferung mangelfreier Ersatzware innerhalb von 12 Kalendertagen nach Rückempfang der Ware. In diesem Fall trägt die Verkäuferin die Frachtkosten. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, hat der Käufer nur das Recht, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.
 - 7. Schadensersatz**
 - 7.1. Schadensersatzansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, sofern in diesen Bedingungen nichts Abweichendes geregelt ist.
 - 7.2. Der Ausschluss in Ziff. 1 gilt nicht, soweit eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit von Inhabern, gesetzlichen Vertretern und leitenden Angestellten, bei Arglist, bei Nichterhaltung einer übernommenen Garantie, bei der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten besteht; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Käufer vertrauen darf. Ein Schadensersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit kein anderer in Satz 1 genannter Fall vorliegt.
 - 7.3. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
 - 8. Zahlungsbedingungen**
 - 8.1. Die Rechnung wird zum Tage der Lieferung bzw. der Bereitstellung der Ware ausgestellt. Ein Hinausschieben der Fälligkeit (Verlängerung) ist grundsätzlich ausgeschlossen.
 - 8.2.** Rechnungen sind zahlbar: Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis (ohne Abzug) innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Ab dem 15. Tag tritt Verzugszins gemäß § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB ein.
 - 8.3.** Vorzinsen werden in keinem Fall gewährt.
 - 8.4.** Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten fälligen Schuldposten zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen verwendet.
 - 8.5.** Maßgeblich für den Tag der Abfertigung der Zahlung ist in jedem Fall der Postabgangsstempel. Bei Banküberweisung gilt der Vortag der Gutschrift der Bank des Verkäufers als Tag der Abfertigung der Zahlung.
- 9. Zahlung nach Fälligkeit**
 - 9.1. Bei Zahlungen nach Fälligkeit werden Zinsen von neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz im Sinne von § 247 BGB berechnet. Im Übrigen findet § 288 BGB Anwendung.
 - 9.2. Vor vollständiger Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Zinsen ist die Verkäuferin zu keiner weiteren Lieferung aus laufenden Lieferverträgen verpflichtet. Die Geltendmachung eines Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.
 - 9.3. Bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse, wie z. B. drohender Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsverzug, kann die Verkäuferin bei allen Lieferverträgen, die auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen, die ihm obliegende Leistung verweigern oder nach Setzung einer Nachfrist von 12 Kalendertagen von diesen Lieferverträgen zurücktreten. Im Übrigen gilt § 321 BGB. § 119 InsO bleibt unberührt.
 - 10. Aufrechnung und Zurückbehaltung**

Die Aufrechnung und Zurückbehaltung fälliger Rechnungsbeträge ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig, soweit es sich dabei nicht um Schadensersatzansprüche handelt, die in engem Zusammenhang zum Anspruch des Käufers auf mangelfreie Vertragserfüllung stehen.
 - 11. Eigentumsvorbehalt**
 - 11.1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus Warenlieferungen aus der gesamten Geschäftsverbindung, einschließlich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln, Eigentum der Verkäuferin. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen der Verkäuferin in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird.
 - 11.2. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verbunden, vermischt oder verarbeitet, so erfolgt dies für die Verkäuferin, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird. Durch die Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung erwirbt der Käufer nicht das Eigentum gem. §§ 947 ff. BGB an der neuen Sache. Bei Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit nicht der Verkäuferin gehörenden Sachen erwirbt die Verkäuferin Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Fakturenwertes seiner Vorbehaltsware zum Gesamtwert.
 - 11.3. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung oder zur Weiterverarbeitung nur unter der Berücksichtigung der nachfolgenden Bedingungen berechtigt:
 - 11.3.1. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb veräußern oder verarbeiten, sofern sich seine Vermögensverhältnisse nicht nachträglich wesentlich verschlechtern.
 - 11.3.2. Der Käufer tritt hiermit die Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware – einschließlich etwaiger Saldoforderungen – an die Verkäuferin ab. Die Verkäuferin nimmt diese Abtretung an.
 - 11.3.3. Wurde die Ware verbunden, vermischt oder verarbeitet und hat die Verkäuferin hieran in Höhe seines Fakturenwertes Miteigentum erlangt, steht ihm die Kaufpreisforderung anteilig zum Wert seiner Rechte an der Ware zu.
 - 11.3.4. Hat der Käufer die Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, tritt der Käufer die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an die Verkäuferin ab und leitet seinen Verkaufserlös anteilig zum Wert der Rechte der Verkäuferin an der Ware an die Verkäuferin weiter. Der Käufer ist verpflichtet, dem Factor die Abtretung offenzulegen, wenn er mit der Begleichung einer Rechnung mehr als 10 Tage überfällig ist oder wenn sich seine Vermögensverhältnisse wesentlich verschlechtern. Die Verkäuferin nimmt diese Abtretung an.
 - 11.3.5. Der Käufer ist ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung erlischt bei Zahlungsverzug des Käufers oder bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers. In diesem Falle wird die Verkäuferin hiermit vom Käufer bevollmächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen. Für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen muss der Käufer die notwendigen Auskünfte erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte gestatten. Insbesondere hat er der Verkäuferin auf Verlangen eine genaue Aufstellung der ihm zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. auszuhändigen.
 - 11.4. Übersteigt der Wert der für die Verkäuferin bestehenden Sicherheit dessen sämtliche Forderungen um mehr als 10 %, so ist die Verkäuferin auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.
 - 11.5. Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen ist die Verkäuferin unter Angabe des Pfändungsgläubigers sofort zu unterrichten.
 - 11.6. Nimmt die Verkäuferin in Ausübung ihres Eigentumsvorbehaltsrechts den Liefergegenstand zurück, so liegt darin nicht automatisch ein Rücktritt vom Vertrag vor. Die Verkäuferin kann sich aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware durch freihändigen Verkauf befriedigen.
 - 11.7. Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware für die Verkäuferin unentgeltlich. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren, wie z. B. Feuer, Diebstahl und Wasser, im gebrauchlichen Umfang zu versichern. Der Käufer tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der obengenannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an die Verkäuferin in Höhe des Fakturenwertes der Ware ab. Die Verkäuferin nimmt die Abtretung an.
 - 11.8. Sämtliche Forderungen sowie Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt an allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen bleiben bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten (Scheck-Wechsel), die die Verkäuferin im Interesse des Käufers eingegangen ist, bestehen. Dem Käufer ist es im Falle des Satzes 1 grundsätzlich gestattet, Factoring für seine Außenstände zu betreiben. Er hat jedoch vor Eingehen von Eventualverbindlichkeiten die Verkäuferin darüber zu informieren.
 - 12. Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist die Freie und Hansestadt Hamburg.
 - 13. Anwendbares Recht**

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 wird ausgeschlossen.